

§ 2 BauGBDV

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Landesrecht Bremen

Titel: Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Normgeber: Bremen

Redaktionelle Abkürzung: BauGBDV,HB

Gliederungs-Nr.: 2130-a-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 BauGBDV

- (1) Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren vom Senat bestimmt.
- (2) Die Beisitzer müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung und Erfahrung besitzen. Die §§ 21 , 22 und 24 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Beisitzer werden wie die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt.